

Leitfaden Luzern

Finanzierung von
Nachteilsausgleichen im
obligatorischen Schulsport



Wer trägt die finanziellen Mehrkosten?

Besonderer Bildungsbedarf kann teuer sein. Die Finanzierung im Kanton Luzern ist klar geregelt, damit die Förderung nicht an privaten Mitteln scheitert:

- **Verantwortung von Kanton und Gemeinden:** Die Kosten der Sonderschulung werden im Kanton Luzern je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten des Schulwegs.
- **Finanzierung über Gemeindepool:** Der Gemeindeanteil wird über einen kantonalen Pool finanziert, in den die Gemeinden jährlich pro Einwohnerin und Einwohner einzahlen. Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verwaltet diesen Pool.
- **Finanzierung zusätzlicher Begleitpersonen:** Benötigt ein Kind aufgrund einer Beeinträchtigung zusätzliche Unterstützung bei schulischen Aktivitäten wie Schulsport, Lagern oder Exkursionen, können im Rahmen der bewilligten sonderpädagogischen Massnahmen heilpädagogische Fachpersonen, Klassenassistenten oder zusätzliche Unterstützungsleistungen eingesetzt werden.
- **Hilfsmittel und Spezialausrüstung:** Für individuelle Hilfsmittel (z. B. Sportrollstuhl oder spezieller Schlitten) ist grundsätzlich die Invalidenversicherung (IV) zuständig. Falls spezifische Hilfsmittel für schulische Aktivitäten oder Lager benötigt werden und diese nicht durch die IV gedeckt sind, suchen Schule, Gemeinde und Kanton gemeinsam nach einer Lösung.
- **Keine behinderungsbedingten Zusatzkosten für Eltern:** Behinderungsbedingte Mehrkosten dürfen den Eltern nicht belastet werden. Sie können lediglich an allgemeinen Verpflegungs- oder Betreuungskosten beteiligt werden, soweit diese den üblichen Kosten des Alltags entsprechen. Sämtliche Mehrkosten müssen von der öffentlichen Hand übernommen werden.
- **Gesetzliche Grundlagen im Kanton Luzern:**
 - Volksschulbildungsgesetz (VBG, SRL 400a)**
 - § 8 Förderangebote: Die Förderangebote dienen der bestmöglichen Ausbildung und Erziehung der Lernenden, die
 - a. dem Unterricht in den Regelklassen der Volksschule nicht zu folgen vermögen oder
 - b. zu weiter gehenden Leistungen fähig sind.
 - § 15 Abs. 1 lit. c Unterricht und Erziehung
 - Unterricht und Beziehung berücksichtigen die individuellen Lernvoraussetzungen der Lernenden.

Verordnung über die Sonderschulung (SRL 409)

§ 14 Integrative sonderpädagogische Massnahmen in Regelklassen

Lernende, die trotz ihrer Behinderung in der Lage sind, mit Hilfe von integrativen sonderpädagogischen Massnahmen dem Unterricht innerhalb der Regelklasse zu folgen, werden in der Regel integriert geschult.

§ 14a Präventive Massnahmen

Zur Vermeidung oder Aufschiebung einer Sonderschulung kann die DVS präventive Massnahmen, wie zusätzliche Lektionen oder Klassenassistenzen in Regelklassen, bewilligen.

Vorgehen

01 Bedarf erkennen & Gespräch suchen

Die Initiative kann von den Eltern oder von der Lehrperson ausgehen.

- **Beobachtung:** Das Kind zeigt erhebliche Einschränkungen im Bereich Lernen (z. B. Lese- und Rechtschreibstörung, Rechenstörung) oder leidet unter einer diagnostizierten Beeinträchtigung (z. B. AD(H)S, Seh-/Hörbehinderung, Autismus-Spektrum-Störung).
- **Kontakt:** Die Klassenlehrperson ist die erste Anlaufstelle für eine gemeinsame Einschätzung und Klärung des weiteren Vorgehens.

02 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Das schulische Standortgespräch bildet die Grundlage für weitere Massnahmen.

- **Teilnehmer:** Eltern, Lehrperson, evtl. Schulische Heilpädagogen (SHP) oder Schulleitung.
- **Inhalt:** Gemeinsam wird besprochen, wo die Stärken und Schwierigkeiten des Kindes liegen, welche Ziele erreicht werden sollen.
- **Vorbereitung:** Eltern erhalten in der Regel vorab Formulare von der Lehrperson, um ihre Sichtweise festzuhalten.
- **Ziel:** Es wird geklärt, ob zusätzliche Unterstützungsmassnahmen notwendig sind und welche Schritte eingeleitet werden sollen.

03 Festlegen von Fördermassnahmen (Regelschule)

Oft reichen niederschwellige Massnahmen innerhalb der Regelschule aus:

- **Integrative Förderung (IF):** Unterstützung durch eine Heilpädagogin in der Klasse.
- **Therapien:** Logopädie, Psychomotorik oder Psychotherapie.
- **Anpassung der Lernziele:** Wenn ein Kind die regulären Ziele nicht erreichen kann (individuelle Lernziele, ILZ).

04 Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)

Wenn die Massnahmen der Regelschule nicht ausreichen oder Unklarheit über die Diagnose besteht:

- **Abklärung:** Der Schulpsychologische Dienst (SPD) oder eine zuständige Fachstelle führt ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durch.
- **Ziel der Abklärung:** Es wird geprüft, ob ein anerkannter besonderer Bildungsbedarf und zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen notwendig sind.
- **Empfehlung:** Die Fachstelle formuliert eine Empfehlung bezüglich notwendiger sonderpädagogischer Unterstützung oder Sonderschulung.

05 Entscheidung über Sonderschulung

Sollte eine Sonderschulung nötig sein, gibt es zwei Wege:

1. **Integrative Sonderschulung (IS):** Das betroffene Kind bleibt in der Regelklasse und erhält zusätzliche Unterstützung durch heilpädagogische Fachpersonen und Assistenzsysteme.
2. **Separative Sonderschulung (SeS):** Das betroffene Kind besucht eine spezialisierte Sonderschule oder ein separates Angebot.



Wichtig: Sobald ein Kind im Rahmen der IS unterstützt wird, beantragt die Schulleitung bei der DVS die notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen und Unterstützungsmassnahmen.

06 Umsetzung und Überprüfung

- **Individuelle Förderplanung:** Die beteiligten Fachpersonen erstellen gemeinsam mit Eltern und Schule einen individuellen Förderplan.
- **Planung von Schulanlässen:** Vor Sportlagern oder besonderen Veranstaltungen wird gemeinsam festgelegt, welche Unterstützungsangebote notwendig sind.
- **Verhältnismässigkeit:** Die geplanten Massnahmen sollen angemessen, umsetzbar und auf das Wohl des Kindes abgestimmt sein. Falls eine Teilnahme trotz Unterstützung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden alternative Angebote geprüft.
- **Regelmässige Überprüfung:** Die Massnahmen werden in regelmässigen Standortgesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Mehr Informationen



[Sonderschulung - Kanton Luzern](#)